

S a t z u n g

über die Gewährung von Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfall und Fahrtkosten für ehrenamtliche Bürgermeister und sonstige ehrenamtlich Tätige im Flecken Diesdorf

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1, 35 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288) hat der Gemeinderat des Flecken Diesdorf in seiner Sitzung am 30.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 60,00 Euro.
- (2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro je Sitzung gewährt.
Als Sitzungen im Sinne dieses Absatzes gelten:
 - a) Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse
 - b) Besprechungen und Besichtigungen, zu denen vom Bürgermeister schriftlich eingeladen wurde.
- (3) Der Anspruch der Ratsmitglieder auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn die ehrenamtliche Tätigkeit länger als drei Monate ununterbrochen nicht ausgeübt wird.
- (4) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung wird den Ratsmitgliedern der Verdienstaussfall, der ihnen durch die Ratstätigkeit für die Gemeinde entsteht, erstattet. Der Verdienstaussfall ist nachzuweisen. Der Nachweis wird durch eine entsprechende Bescheinigung geführt. Kann ein Nachweis in dieser Form im Einzelfall nicht erbracht werden, so ist schriftlich durch ausdrückliche Versicherung glaubhaft zu machen, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe tatsächlich eingetreten ist. In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Als Verdienstaussfall wird höchstens ein Betrag von 16,00 Euro je Stunde, insgesamt jedoch nicht mehr als 48,00 Euro je Sitzung gezahlt.

§ 2

Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters, seines Stellvertreters und der Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden

- (1) Der ehrenamtliche Bürgermeister erhält einschließlich des Betrages nach § 1 Absatz (1) eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.100,00 Euro.
- (2) Der Anspruch des ehrenamtlichen Bürgermeisters und seines Stellvertreters auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn er seine Tätigkeit ununterbrochen länger als einen Monat nicht ausgeübt hat und wenn ihm die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist.
- (3) Im Fall der Verhinderung des ehrenamtlichen Bürgermeisters für einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als zwei Wochen kann dem Stellvertreter für die über zwei Wochen hinausgehende Zeit eine Aufwandsentschädigung bis zur Höhe derjenigen des Vertretenen gewährt werden.
Die Aufwandsentschädigungen dürfen, soweit sie im Vertretungsfall nebeneinander gewährt werden, insgesamt die Höhe derjenigen des Vertretenen nicht übersteigen. ...

(4) Den Vorsitzenden der Ausschüsse, soweit der Vorsitz nicht dem ehrenamtlichen Bürgermeister obliegt, und den Vorsitzenden der Fraktionen wird über die Aufwandsentschädigung nach § 1 Abs. 1 eine zusätzliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro gewährt.

(5) Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung für den ehrenamtlichen Bürgermeister entfällt der Anspruch auf Sitzungsgeld für den ehrenamtlichen Bürgermeister.

§ 3

Entschädigung für die nicht dem Gemeinderat angehörenden Ausschussmitglieder

Nicht dem Gemeinderat angehörende sachkundige Einwohner als Mitglieder in beratenden Ausschüssen nach § 49 (3) KVG LSA erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro.

§ 4

Reise- und Fahrtkosten

(1) Die in ein Ehrenamt oder zu sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen erhalten Reisekostenvergütung nach den für hauptamtliche Beamte des Landes geltenden Grundsätzen. Aufwendungen für Dienstreisen am Dienst- oder Wohnort sind grundsätzlich nach § 35 Abs. 2 KVG LSA mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung abgegolten.

(2) Die Genehmigung für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes und für Fahrten zum Sitzungsort, höchstens jedoch in der Höhe der Kosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück, erteilt der Bürgermeister.

(3) Für die Teilnahme an Gemeinderatssitzungen und seiner Ausschüsse besteht grundsätzlich ein erhebliches dienstliches Interesse.

(4) Soweit Tagegelder nach den Reisekostenbestimmungen gewährt werden, wird daneben kein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5

Zahlungsweise

(1) Die monatlichen Aufwandspauschalen nach § 1 Abs. (1) und § 2 Abs. (1) und (4) dieser Satzung, werden jeweils für einen vollen Monat zum 1. des Monats im Voraus gezahlt.

(2) Entsteht oder entfällt der Anspruch während eines Kalendermonats, ist die Monatspauschale für jeden Tag, in dem kein Anspruch besteht, um ein Dreißigstel zu kürzen.

(3) Sitzungsgeld nach § 1 Abs (2) und § 3 werden quartalsweise nachträglich gezahlt.

(4) Erstattungen von Verdienstaussfall, Reisekosten sowie Aufwandsentschädigungen im Vertretungsfall werden nach Einreichen der notwendigen Unterlagen rückwirkend gezahlt.

§ 6
Steuern und Sozialversicherungsbeiträge

(1) Der Erlass des Ministeriums für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt über die steuerliche Behandlung von Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern kommunaler Vertretungen gewährt werden vom 09.11.2010 (MBI. LSA S. 638), geändert durch Erlass vom 16.10.2013 (MBI. LSA S. 608) finden in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit des Empfängers.

§ 7
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 8
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2014 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.01.2010 außer Kraft.

Diesdorf, den 01.10.2014

gez. Kloß
Bürgermeister

Siegel